



**Bekanntmachung der Wahl
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Bürgermeisterwahl
am 02.02.2025
sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang
am 16.02.2025
in Schirgiswalde-Kirschau**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, 02.02.2025 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, am 16.02.2025 ein zweiter Wahlgang statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Die Stelle des Bürgermeisters/Bürgermeisterin ist hauptamtlich zu besetzen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jede Einzelbewerberin und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.2 Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum 28.11.2024 um 18:00 Uhr (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG) bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Rathausstraße 9 in 02681 Schirgiswalde-Kirschau schriftlich eingereicht werden.
- 2.3 Für einen etwaig notwendigen zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

Impressum



1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, bis zum 07.02.2025 um 18:00 Uhr zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, bis zum 07.02.2025 um 18:00 Uhr geändert werden.
3. Die erstmalige Einreichung neuer Wahlvorschläge zum zweiten Wahlgang ohne vorangegangenen Wahlvorschlag zur ersten Wahl ist **nicht** zulässig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- 3.2 Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6 ff. KomWG sowie in § 16 SächsKomWO entsprechen. Die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen (soweit zutreffend) sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
- 3.3 Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, die Zustimmungserklärung sowie die Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG der Bewerberin oder Bewerbers und weitere ggf. notwendige Wahlunterlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 SächsKomWO sind bei der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9 (Zimmer 001), 02681 Schirgiswalde-Kirschau während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von sechzig (in Worten) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2 Nach § 6b Abs. 3 Satz 1 KomWG bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vertreten ist,abweichend von Pkt. 4.1 **keiner** Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

- 4.3 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und Anlegung eines Unterstützungsverzeichnisses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bei der Stadt Schirgiswalde-Kirschau., Rathausstraße 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum 28.11.2024, 18:00 Uhr** geleistet werden.
- 4.4 Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und

Impressum



Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

- 4.5 Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, Rathausstraße 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau spätestens am 21.11.2024 (siebenter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.
- Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 Abs. 1 SächsLKrO (Anlage 18 SächsKomWO) und - soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Schirgiswalde-Kirschau, 30.10.2024

Bürgermeister
Sven Gabriel



Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



2. Sitzung Technischer Ausschuss 08.10.2024

Vergabe von Planungsleistungen für den Löschwasserspeicher Vegro 3.BA

BV-TA-2024-014

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Löschwasserspeicher Vegro 3.BA an das Ingenieurbüro AIB GmbH, Liselotte-Herrmann-Straße 4, 02625 Bautzen, in Höhe von 25.511,42 € brutto, entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

Ersatzneubau Kleinstwohnhaus als Ferienwohnung in der Ortslage Callenberg

BV-TA-2024-015

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt, dem Antrag auf „Ersatzneubau von Kleinstwohnhaus in Ferienhaus“ auf dem Flurstück 15/c der Gemarkung Callenberg zuzustimmen. Die Zustimmung ersetzt nicht die Zustimmungen der übergeordneten Behörden und deren Belange.

Vergabe von Planungsleistungen LPH 4 und folgend für den Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Crostau

BV-TA-2024-016

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen ab LPH 4 und folgend für den „Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Crostau,“ an das Ingenieurbüro Bauplanconcept Ingenieure GmbH, Alte Straße 29a, 01904 Neukirch/Lausitz, in Höhe von 198.730,00 € brutto, entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

3. Sitzung Stadtrat 24.10.2024

Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse für das Jahr 2025

BV-SR-2024-045

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt den Terminplan der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse für das Jahr 2025. Die Sitzungen beginnen jeweils 18:30 Uhr. Als Sitzungsort wird in der Regel der Ratssaal im Rathaus im OT Kirschau, Bautzener Straße 50, 02681 Schirgiswalde-Kirschau festgelegt.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Lärchenbergweg" OT Schirgiswalde (Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schirgiswalde im Bereich Lärchenbergweg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

BV-SR-2024-082

Beschluss

1. Der Stadtrat prüft die während des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung abgegebenen Stellungnahmen und wägt diese gegeneinander und untereinander gerecht, mit dem Ergebnis des Abwägungsprotokolls (als Anlage) ab.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



2. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Ergänzungssatzung „Lärchenbergweg“ in der vorliegenden Fassung und billigt die Begründung hierzu.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Die Ergänzungssatzung „Lärchenbergweg“ ist dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Oppacher Weg, Crostau - teilweise Einziehung

BV-SR-2024-087

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Ortsstraße Oppacher Weg in Crostau, im Bereich zwischen der Wurbiser Straße (K 7246) bis einschließlich Zufahrt zum Anwesen Oppacher Weg 3, mit einer Widmungsbeschränkung 7,5 t zu versehen und ab hinter der Zufahrt zum Anwesen Oppacher Weg 3 bis zur Einfahrt zum Wasserhaus umzustufen in einen öffentlichen Feld- u. Waldweg. Ab der Einfahrt zum Wasserhaus ist die Ortsstraße einzuziehen.

Isabella, Crostau - teilweise Einziehung

BV-SR-2024-088

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die teilweise Einziehung der Ortsstraße Isabella in Crostau, Abzweig Oppacher Weg zum Gebäude zur Wasseraufbereitung der Kreiswerke (siehe in der Begründung enthaltenen Darstellung).

Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben/außerplanmäßigen Auszahlungen für die Errichtung eines Trainingsraumes der Sparte Dart des SV Kirschau e.V. in der Turnhalle Kirschau.

BV-SR-2024-090

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde – Kirschau beschließt den außerplanmäßigen Aufwand / die außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung eines Trainingsraumes der Sparte „Dart“ des SV Kirschau e.V. in Höhe von 20.000€. Die Finanzierung erfolgt durch die Verwendung von nicht benötigten Mitteln aus den Hochwassermaßnahmen 2013.

Wahl des Gemeindewahlausschusses

BV-SR-2024-091

Beschluss

Die Stadträte wählen den Gemeindewahlausschuss.

- Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses:
Maria Eisold (Mitarbeiterin d. Stadtverwaltung)
- Stellvertretende der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses:
Sabine Gubsch (Mitarbeiterin d. Stadtverwaltung)
- Beisitzer des Gemeindewahlausschusses:
Daniela Hartmann (Mitarbeiterin d. Stadtverwaltung)
Manuela Burzig (Leiterin Kita Regenbogen)
- Stellvertreter der Beisitzer:
Gundolf Lauschke (Mitarbeiter d. Bauhofes)
Michael Pützschel (Vorsitzender d. Ortschaftsrat Schirgiswalde)

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel